

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Entscheidungsdatum: 26.07.2006

Aktenzeichen: 16a D 05.1055

Dokumenttyp: Urteil

Normen: Art 12 DO BY, Art 22 Abs 1 S 3 DO BY, Art 71 DO BY, § 266 StGB, § 267 StGB

Sonstiger Orientierungssatz

Veruntreuung von zweimal 5.000 DM zulasten betagter, im Pflegeheim lebender Personen durch den für sie als Amtsbetreuer bestellten Verwaltungsamtmann;

Urkundenfälschung;

Gleichbehandlung der Veruntreuung von Vermögen des Dienstherrn und von dem Dienstherrn anvertrautem Vermögen

Stichworte:

bei Veruntreuung keine Regelmaßnahme; Entfernung aus dem Dienst; Beschränkung des Verhandlungsstoffs; mittelbare Beweiserhebung im Disziplinarverfahren; Indizwirkung eines nicht angefochtenen Strafbefehls; Disziplinarrecht; Verfahrensdauer des Disziplinarverfahrens; Schwerbehinderung; Unterhaltsbeitrag

Verfahrensgang:

vorgehend VG Ansbach, 14. Februar 2005, Az: AN 6b D 03.2296, Entscheidung

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Der Beamte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der ihm darin erwachsenen notwendigen Aufwendungen.

Tatbestand

I.

Der am 11. Oktober 1947 geborene Beamte wurde nach Abschluss seiner Schulausbildung mit der mittleren Reife mit Wirkung zum 1. September 1967 als Stadtinspektorenanwärter auf Widerruf in das Beamtenverhältnis bei der Stadt E. berufen. Nach Bestehen der Anstellungsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst wurde er zum 1. Juni 1976 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen; mit Wirkung vom 1. Juni 1990 wurde er zum Verwaltungsamtmann (A 11) befördert.

Ab Oktober 1981 war der Beamte im Stadtjugendamt und ab 1. Januar 1992 dort im Bereich "Betreuungsstelle" als Sachbearbeiter für Amtsvormundschaften und Pflegschaften für Erwachsene eingesetzt.

Die letzte dienstliche Beurteilung vom 7. August 1996 hatte das Gesamturteil "übertrifft die Anforderungen".

Nach Bekanntwerden des Verdachts auf dienstliche Verfehlungen wurde er mit Wirkung zum 31. Juli 1997 zum Amt für Brand- und Katastrophenschutz umgesetzt.

Aufgrund des Beschlusses des zuständigen Haupt-, Finanz- und Personalausschusses des Stadtrats der Stadt E. als zuständiger Einleitungsbehörde wurde der Beamte gemäß Anordnung vom 3. August 1998 vorläufig des Dienstes enthoben; 45% seiner Dienstbezüge wurden einbehalten. Dies wurde in zweiter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 21. Mai 1999 (Az. 16 DS 98.3361) bestätigt.

Der Beamte ist verheiratet. Die Ehefrau ist zurzeit nicht berufstätig. Das Ehepaar hat zwei 1989 und 1991 geborene Kinder, die noch zur Schule gehen.

Nach einer bei der Untersuchungsführerin am 10. Februar 2003 vom Beamten übergebenen Aufstellung betrogen seine gekürzten Bezüge einschließlich Kindergeld seinerzeit 2.185 Euro monatlich; seine Ehefrau habe keine Einkünfte. Er sei zusammen mit seiner Frau Miteigentümer eines Hausgrundstücks, das er selbst bewohne und das schuldenfrei sei. Sonstiges Vermögen hätten er und seine Ehefrau nicht. Hinsichtlich der monatlichen Fixkosten der Familie wird auf die Aufstellung verwiesen.

Der Beamte ist schwerbehindert, seit dem 1. August 2005 mit einem GdB von 60 (vgl. des Näheren VGH-Akt Bl. 73 ff., 88).

II.

Der Beamte ist - abgesehen von der hier verfahrensgegenständlichen Verurteilung - disziplinarrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:

Mit Disziplinarverfügung vom 27. Juni 1996, die nicht angefochten wurde, verhängte die Stadt E. gegen den Beamten einen Verweis. Gegenstand waren beanstandete Einzelheiten bei der Durchführung von Dienstreisen, die der Beamte im Rahmen seiner dienstlichen Betreuer Tätigkeit zu Zwecken routinemäßiger Besuche bei auswärtig untergebrachten betreuten Personen durchgeführt hatte, sowie bei der Abrechnung dabei angefallener Spesen.

III.

Strafrechtlich ist der Beamte hinsichtlich des vorliegend verfahrensgegenständlichen Sachverhalts wie folgt vorbelastet:

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts E. vom 12. März 2001, rechtskräftig seit 30. März 2001 (Az.: CS 513 Js 517/97), wurde gegen den Beamten wegen Untreue in 16 Fällen und Urkundenfälschung in 2 Fällen gemäß §§ 266, 267, 53 StGB eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu 40,00 DM verhängt. Der Strafbefehl führt folgendes aus:

Der Beamte hat in seiner Eigenschaft als Vermögensbetreuer von Frau Sigrid Sch. diese veranlasst, in der Zeit vom 5. Oktober 1992 bis 16. April 1997 in mindestens 9 Fällen von dem Beamten ausgestellte Schecks bzw. Barauszahlungsaufträge zu unterschreiben und auf diese Weise von ihrem Konto Beträge in Höhe von insgesamt 157.054,00 DM abzuverfügen. Diese Beträge hat er an den Steuerberater L. weitergeleitet, obwohl er erkannt hat, dass dieser keine entsprechenden Gegenleistungen als Testamentsvollstrecker und Steuerberater erbracht hat. Für die noch nicht abgerechnete Tätigkeit als Testamentsvollstrecker und Steuerberater waren lediglich Honorare in Höhe von maximal 35.000,00 DM angemessen gewesen. Frau Sch. ist deshalb in Höhe von mindestens 122.054,00 DM geschädigt worden.

Des Weiteren hat er in 5 Fällen Mietkautionen für das Anwesen der Zeugin Sch. in der U.K. Straße in einem Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt 11.145,00 DM für eigene Zwecke verwendet.

Der Beamte war in seiner Eigenschaft als Beschäftigter des Stadtjugendamts, Sachgebiet Amtsvormundschaften/Pflegschaften, u.a. für die Verwaltung des Vermögens der Betreuten Adelheid B. und Babette Sch. zuständig gewesen. Er hat am 10. Januar 1997 bzw. am 15. Januar 1997 jeweils einen Betrag in Höhe von 5.500,00 DM von den Konten der Geschädigten B. und Sch. abgehoben. Am 16. Januar 1997 hat er von diesen Beträgen jedoch lediglich jeweils 500,00 DM auf die Taschengeldkonten der beiden Betreuten im Pflegeheim eingezahlt. Den Differenzbetrag von jeweils 5.000,00 DM hat er für

sich verwendet und auf den entsprechenden Quittungen nachträglich den Betrag von 500,00 DM in 5.500,00 DM abgeändert.

IV.

Auf Grund der Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt E. vom 11. Juli 1997 wurden Vorermittlungen durchgeführt, die sich auf die vom Strafbefehl erfassten sowie auf weitere Sachverhalte erstreckten. Das - nach Anhörung des Beamten - erstellte Ermittlungsergebnis vom 6. Juli 1998 wurde dem Beamten zugestellt; er erhob dagegen Einwendungen. Aufgrund Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Stadt E. erließ der Oberbürgermeister am 3. August 1998 die Einleitungsverfügung. Das Verfahren wurde bis zum Abschluss des anhängigen Strafverfahrens ausgesetzt. Nach dessen Abschluss am 11. März 2002 wurde die Untersuchung fortgesetzt und gemäß Antrag der Einleitungsbehörde vom 24. Januar 2003 auf die konkretisierten und erweiterten Vorwürfe erstreckt. Der Beamte nahm die Gelegenheit wahr, sich während des Untersuchungsverfahrens und auch abschließend zu dessen Ergebnis zu äußern. Der Bericht der Untersuchungsführerin ging bei der Einleitungsbehörde am 23. Oktober 2003 ein.

In der Anschuldigungsschrift vom 20. November 2003 legt die Einleitungsbehörde dem Beamten zur Last,

1. in einem Fall dienstlich im Rahmen einer Betreuung einen anvertrauten Geldbetrag von 5.000,00 DM unter Verstoß gegen Dienst- und Strafvorschriften in seinen Besitz oder Gewahrsam gebracht, anschließend sich rechtswidrig zugeeignet und sodann zur Vertuschung eine echte Urkunde verfälscht zu haben (Vorwurf 1 - Betreuung Adelheid B.),

2. in einem Fall dienstlich im Rahmen einer Betreuung einen anvertrauten Geldbetrag von 5.000,00 DM unter Verstoß gegen Dienst- und Strafvorschriften in seinen Besitz oder Gewahrsam gebracht, anschließend sich rechtswidrig zugeeignet und sodann zur Vertuschung eine echte Urkunde verfälscht zu haben (Vorwurf 2 - Babette Sch.),

3. in mindestens 14 Fällen die ihm kraft Rechtsgeschäfts obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen einer ehemals wegen Minderjährigkeit von ihm betreuten Person wahrzunehmen, gröblichst und unter Mitwirkung zweier weiterer Personen verletzt zu haben (Vorwurf 3 - Vermögensverwaltung mit Bauträgertätigkeit für Sigrid Sch.), -

4. eine wegen Interessenskollision nicht genehmigungsfähige und nicht genehmigte Nebentätigkeit als Vermögensverwalter und als eine Art Bauträger teilweise während der Dienstzeit ausgeübt zu haben (Vorwurf 4), und -

225. 20 ganztägige, unter Vorspiegelung falscher oder unvollständiger Tatsachen genehmigte Dienstreisen während der Dienstzeit durchgeführt zu haben, obwohl der Zweck der Reisen nicht dienstlich veranlasst war (Vorwurf 5).

Zum Sachverhalt führt die Anschuldigungsschrift insbesondere (u. a.) näher aus:

Zum Vorwurf 1:

Der Beamte sei beim Stadtjugendamt der Einleitungsbehörde im Sachgebiet Amtsvormundschaften/ -pflugschaften beschäftigt gewesen. In dieser Funktion sei er u. a. zuständig für die Verwaltung des Vermögens von Frau B. gewesen. Am 10. Januar 1997 habe er einen Betrag von 5.500 DM vom Konto der Betreuten B. bei der Stadt- und Kreissparkasse abgehoben.

Am 16. Januar 1997 habe der Beamte Frau B. im Pflegeheim besucht. Dort habe er sich von dieser eine Quittung über 500 DM unterschreiben lassen. Er habe den Betrag von 500 DM auf das Taschengeldkonto für Frau B. eingezahlt. Eine Kopie der Quittung über 500 DM sei im Pflegeheim verblieben.

Anschließend habe der Beamte auf der Originalquittung den Betrag von 500 DM in 5.500 DM umgeändert und die Quittung in der Betreuungsakte B. abgeheftet. Den Differenzbetrag in Höhe von 5.000 DM habe er für sich behalten.

Auf Grund einer Nachfrage der neuen Betreuerin wegen unklarer Zahlungsvorgänge sei durch das Rechnungsprüfungsamt bei einer außerordentlichen Prüfung die Divergenz zwischen der bei dem Heim verbliebenen Kopie und der Quittung in der Akte festgestellt worden.

Mit Schreiben der Einleitungsbehörde vom 29. Mai 1998 sei der Beamte u. a. darüber informiert worden, dass ihm zur Last gelegt werde, in zwei Fällen durch Fälschung von Belegen Gelder von Personen, die von ihm kraft Amtes betreut worden seien, veruntreut zu haben. Der Beamte sei zu seiner ersten Anhörung am Dienstag, den 16. Juni 1998 geladen worden.

Am 9. Juni 1998 habe der Beamte wahrheitswidrig angegeben, einen Arzt aufsuchen zu müssen, und habe dafür Dienstbefreiung erhalten. Stattdessen sei er während der Dienstzeit in das Pflegeheim gefahren und habe sich dort von Frau B. eine Bestätigung über 5.000 DM unterschreiben lassen. Von dieser Bestätigung habe er keinen Gebrauch mehr gemacht. Seine Einlassung, der entsprechend geplante Arzttermin sei ausgefallen und er sei dann erst auf die Idee gekommen, in das Pflegeheim zu fahren, sei eine Schutzbehauptung. Wesentlich plausibler sei, dass er im Hinblick auf das Schreiben der Einleitungsbehörde vom 29. Mai 1998 von Anfang an die Fahrt ins Pflegeheim geplant gehabt habe, um den gegen ihn erhobenen Vorwurf zu vertuschen, und den Arzttermin lediglich vorgegeben habe, um eine Dienstbefreiung zu erhalten.

Die Einlassung des Beamten, er habe der Betreuten vor dem Übergang in die Privatpflegschaft noch Geld zur freien Verfügung zukommen lassen wollen, sei eine Schutzbehauptung. Die Betreute sei überhaupt nicht in der Lage gewesen, Einkäufe zu tätigen. Der Beamte selbst habe bei einem Besuch am 16. Oktober 1996 Folgendes vermerkt: "Bringt schon alles durcheinander". Die Zeugin Sonja H., die Frau B. von 1995 bis 1999 gepflegt habe, habe angegeben, Frau B. habe von 1993 an das Haus nicht alleine verlassen können. Sie sei dement gewesen, habe zwar den Tagesablauf gekannt, ansonsten aber nicht viel gewusst. Frau B. sei außerordentlich geizig gewesen und habe sich nichts kaufen wollen. Geldgeschenke an Pflegepersonal hätte sie schon deshalb nicht gegeben, weil sie viel zu geizig gewesen wäre. Verwandtenbesuch habe die Betreute nicht erhalten; circa zweimal sei sie von einer Bekannten besucht worden, mit der sie sich im Aufenthaltsraum aufgehalten habe. Geld sei bei Frau B. nach deren Tod nicht gefunden worden.

Zum Vorwurf 2:

Mit Schreiben vom 21. November 1996 habe die Einleitungsbehörde das Amtsgericht W. - Vormundschaftsgericht - gebeten, die Einleitungsbehörde aus der Betreuung für Frau Babette Sch. zu entlassen und einen geeigneten Betreuer zu bestellen.

Mit Beschluss vom 7. Januar 1997, bei der Einleitungsbehörde eingegangen am 10. Januar 1997, sei das Amtsgericht W. diesem Verlangen nachgekommen und habe für Frau Sch. als neue Betreuerin, Frau Gabriele K. bestellt.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1997 habe Frau K. bei der Einleitungsbehörde gebeten, ihr die wichtigsten Informationen aus der Akte Sch. zuzusenden.

Obwohl dem Beamten bekannt gewesen sei, dass die Einleitungsbehörde nicht mehr für die Betreuung von Frau Sch. zuständig gewesen sei, habe er am 15. Januar 1997 einen Betrag in Höhe von 5.500 DM vom Konto der Frau Babette Sch. abgehoben.

Am 16. Januar 1997 habe der Beamte im Pflegeheim auf das Taschengeldkonto der Betreuten Sch. einen Betrag in Höhe von 500,00 DM bezahlt und sich diese Einzahlung von Frau O., einer Angestellten des Pflegeheimes, bestätigen lassen. Eine Fotokopie dieser Quittung sei im Heim verblieben.

Anschließend habe der Beamte die Originalquittung auf den Betrag von 5.500 DM abgeändert und aus diese zu den Unterlagen Sch. genommen.

Die Differenz in Höhe von 5.000 DM habe er für sich behalten.

Mit Schreiben vom 11. März 1997 habe die neue Betreuerin dem Beamten Entlastung erteilt, ohne die bare Auszahlung in Höhe von 5.500 DM hinterfragt zu haben.

Die Einlassung des Beamten, er habe Frau Sch. den Betrag in Höhe von 5.000 DM tatsächlich ausgehändigt und er habe die Quittung nur verändert, um einen Nachweis für die Akten zu haben, stelle eine Schutzbehauptung dar.

Der Beamte habe angegeben, er habe das Geld dafür gedacht, dass Frau Sch. einkaufen gehen, essen gehen oder sich etwas zukommen lassen könnte. Tatsächlich sei die Betreute nicht mehr in der Lage gewesen, den Betrag auszugeben.

Der Beamte habe sich vom Konto der Betreuten Sch. Geld zueignen wollen, solange er noch zeichnungsberechtigt gewesen sei. Er habe zum Zeitpunkt der Abhebung des Geldes bereits gewusst, dass er nicht mehr Betreuer gewesen sei. Seine gegenteilige Behauptung, er habe den entsprechenden Beschluss über die Neubestellung der Betreuerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhalten gehabt, sei eine Schutzbehauptung. Zwar dokumentierte der auf dem Beschluss angebrachte Stempel einen Eingang des Schriftstücks beim Stadtjugendamt am 27. Januar 1997. Bei der Einleitungsbehörde sei das Schriftstück jedoch am 10. Januar 1997 eingegangen. Es sei anzunehmen, dass der Beamte den Eingangsstempel des Stadtjugendamts durch das Vorzimmer der Amtsleitung habe anbringen lassen oder selbst angebracht habe, um zu verdecken, dass er von der Beendigung der Betreuung Kenntnis gehabt habe. Die Gefahr der Entdeckung sei gering gewesen, wie sich insbesondere aus der Entlastung durch die neue Betreuerin ohne Nachfrage gezeigt habe.

Zum Vorwurf 3:

Insoweit wird auf die Darstellung in der Anschuldigungsschrift (S. 12-27) verwiesen.

Zum Vorwurf 4:

Der Beamte sei ursprünglich als Amtsvormund für die minderjährige Sigrid Sch. tätig gewesen. Auf deren Bitte, sich auch nach ihrem 18. Geburtstag um ihr Vermögen zu kümmern, habe er auch nach Beendigung der Vormundschaft am 30. April 1987 bis zum Mai 1997 ihr Vermögen betreut und verwaltet. Dies sei sehr aufwändig gewesen und von ihm in erheblichem Umfang während seiner Arbeitszeit und weiterhin unter Verwendung des Briefkopfes der Einleitungsbehörde - Jugendamt – Amtsvormundschaften - erledigt worden. So habe er z. B. in der Zeit von 1987 bis ca. Mitte 1991 namens und auf Rechnung der allein aufgrund ihres jugendlichen Alters in Geschäftsangelegenheiten völlig unerfahrenen Sigrid Sch. umfangreiche Bauaktivitäten entfaltet. Dafür habe er ein Entgelt in beträchtlicher Höhe erhalten. Diese Nebentätigkeit sei nicht genehmigungsfähig gewesen (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG).

Zum Vorwurf 5:

Insoweit wird auf die Darstellung in der Anschuldigungsschrift (S. 32 - 34) verwiesen.

Die Einleitungsbehörde sah bei den als Vorwürfe 1 und 2 bezeichneten Dienstverfehlungen einen innerdienstlichen Bezug (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 BayBG) und wertete sie als Verletzung der sich aus Art. 64 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBG ergebenden Pflichten zur uneigennützigem und gewissenhaften Verwaltung des Amtes und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten, ferner der primären Pflicht des Beamten, Gesetze zu beachten und Straftaten zu unterlassen. Erschwerend komme hinzu, dass der Beamte das Geld hilfsbedürftiger alter und kranker Personen veruntreut habe. Damit seien das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn und die für die Ausübung des Amtes erforderliche Achtung in unheilbarer Weise zerstört, so dass die Entfernung aus dem Dienst die allein angemessene Reaktion sei.

Hinsichtlich des Vorwurfs 4 sieht die Einleitungsbehörde ebenfalls einen innerdienstlichen Bezug und die Verletzung des Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayBG. Die fehlende, aber zwingend erforderliche Genehmigung einer derart umfänglichen Nebentätigkeit hätte wegen der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen auch nicht erteilt werden können (Art. 73 BayBG). Die Nebentätigkeit sei dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung sehr abträglich gewesen.

Unter Einbeziehung der Vorwürfe 3 und 5 kommt die Gesamtwürdigung dazu, es sei auf Entfernung aus dem Dienst zu erkennen.

Der Beamte äußerte sich zu der Anschuldigungsschrift mit Schriftsatz vom 19. Januar 2004. Er rügte insbesondere die lange Dauer des behördlichen Verfahrens. Hinsichtlich der Vorwürfe 1 und 2 bestreite er nach wie vor, sich jeweils 5.000 DM selbst zugeeignet zu haben. Auch hinsichtlich der weiteren Vorwürfe machte er Ausführungen.

VI.

Das Verwaltungsgericht erkannte mit Urteil vom 14. Februar 2005 gegen den Beamten wegen eines Dienstvergehens auf die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst und bewilligte auf die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 60 v.H. des Ruhegehaltes.

Das Gericht sah die Anschuldigungspunkte 1, 2 und 4 als erwiesen an und stützte darauf seine Entscheidung. Es sah darin ein einheitliches und innerdienstliches Dienstvergehen, in welchem der Beamte gegen die bereits in der Anschuldigungsschrift aufgeführten Dienstpflichten und zwar jeweils im Kernbereich verstoßen habe. Eigenständiges Gewicht besäßen sowohl die Urkundenfälschungen als auch die Unterschlagungen, wobei ein Absehen von der sowohl für Anschuldigungspunkt 1 wie 2 schon jeweils für sich zu verhängende Höchstmaßnahme nur möglich sei, wenn besondere Milderungsgründe eingriffen. Das sei vorliegend aber nicht der Fall. Hinzu komme der Anschuldigungspunkt 4. Insgesamt gesehen könne - auch mangels durchgreifender Milderungsgründe, aber unter Berücksichtigung von Erschwernisgründen wie der gezeigten erheblichen kriminellen Energie und der mangelnden Rücksichtnahme auf die seiner Betreuung dienstlich anvertrauten Personen - von der disziplinarischen Höchstmaßnahme nicht abgesehen werden.

VII.

Der Beamte legte gegen dieses Urteil, das ihm am 17. März 2005 zugestellt wurde, am 15. April 2005 Berufung ein. Er begründete sie im Wesentlichen wie folgt:

Weder rechtfertigten die vom Beamten zugegebenen Handlungen die Entfernung aus dem Dienst noch seien die weiteren, dem Beamten vom Gericht unterstellten Anschuldigungspunkte Nrn. 1, 2 und 4 tatsächlich bewiesen; sie würden bestritten.

Hinsichtlich der Anschuldigungspunkte 1 und 2 habe der Beamte von Anfang an zugegeben, auf einer Originalquittung über einen Betrag von 500 DM im Nachhinein einen Betrag in Höhe von 5.500 DM eingetragen zu haben. Die damit zugegebene Verfehlung könne keine Rechtfertigung der Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst begründen. Der weiter dem Beamten unterstellte Vorwurf, er habe sich zweimal 5.000 DM angeeignet (je einmal hinsichtlich jedes der beiden Anschuldigungspunkte), sei weder bewiesen noch dürfe er aus den gesamten Umständen heraus unterstellt werden. Die dagegen vorgebrachten Einlassungen des Beamten seien plausibel.

Die Disziplinarkammer habe es fehlerhaft unterlassen, den Sachverhalt durch weitere intensive Befragung des Beamten bzw. eigene Zeugeneinvernahmen selbst aufzuklären. Der Beamte sehe sich einem bereits feststehenden Sachverhalt und damit vorverurteilt gegenüber. So sei die vorgerichtliche Einlassung des Beamten, er habe nach Ausfall eines geplanten Arztbesuchs beschlossen, direkt ins Heim weiter zu fahren, pauschal als "wahrheitswidrige Angabe" abgetan worden.

Der Beamte habe den beiden von ihm betreuten Damen Adelheid B. und Babette Sch., nachdem eine Beendigung seiner Betreuungstätigkeit unmittelbar bevorstanden habe, noch eine Art "Abschiedsgeschenk" machen wollen. Beide Damen seien relativ vermögend gewesen und hätten offensichtlich darunter gelitten, dass sie ohne Wissen und Genehmigung seitens des Heimes, in dem beide untergebracht gewesen seien, über keine größeren Summen hätten verfügen dürfen. Dem Beamten sei bewusst gewesen, dass die beiden Damen, sobald die Heimleitung Kenntnis von den überlassenen Beträgen erhalten hätte, darüber niemals nach eigenem Gutdünken hätten verfügen können. Nach seiner Information durch die beiden Damen hätten diese offensichtlich anderen Personen, die ihnen laufend etwas Gutes getan hätten, mit dem Geld eine Freude bereiten wollen. Da beide Damen nach seinem Eindruck (zum damaligen Zeitpunkt) zwar körperlich gebrechlich, geistig aber durchaus rege gewesen seien, habe er sich letzten Endes zu der von ihm dann gewählten und dargestellten Durchführung der Geldübergabe entschlossen. Wie er bereits zugegeben habe, habe er tatsächlich auf der Originalquittung den darauf enthaltenen Betrag von 500 DM auf 5.500 DM ergänzt und dann in der Betreuungsakte abgeheftet. Nach seiner Einschätzung seien beide Damen durchaus in der Lage gewesen, diesen Vorgang geistig zu erfassen und sich über eine Zuwendung dieser Gelder entsprechende vernünftige Gedanken zu machen.

Hinsichtlich des Anschuldigungspunkts 4 seien die dem Beamten gemachten Vorhaltungen nicht erwiesen. Er habe nicht eine Tätigkeit "als Vermögensverwalter und Hausverwalter" von Frau Siegrid Sch. ausgeübt. Nach Beendigung der Minderjährigenbetreuung habe die Betreuung nicht schlagartig auf Null zurückgeführt werden können. Die dabei vorgenommenen Handlungen könnten nicht als "Ausübung einer ungenehmigten Nebentätigkeit" vorgeworfen werden. Auch könne Frau Siegrid Sch., die ein Eigeninteresse verfolge, nicht als neutrale Zeugin betrachtet werden.

Der Beamte habe sich während seiner Beschäftigungszeit bei der Stadt E. sei dem Jahr 1967 nichts zu Schulden kommen lassen außer dem Verweis gemäß Disziplinarverfügung vom 27. Juni 1996, der aber letztlich seine Beurteilung für den Zeitraum 1992 bis 1996 mit "übertrifft die Anforderungen" nicht verhindert habe. Durch die Dauer seiner Gehaltskürzung seit nunmehr ca. 8 Jahren und die extrem lange Dauer des Disziplinarverfahrens sei er bereits genug gestraft; auch seine Familie leide unter den Umständen sehr und bei ihm selbst hätten sie letzten Endes zu erheblichen gesundheitlichen Störungen psychischer und physischer Art geführt. Zudem hätte er nach einer Dienstentfernung derzeit keine Chance mehr, auf dem freien Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden.

Der Beamte beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Februar 2005 aufzuheben und ihn freizusprechen, hilfsweise, dem Beamten zumindest bis zu seiner Pensionierung ein menschenwürdiges Leben durch das Zubilligen eines Unterhaltsbeitrags in Höhe von 75% des Ruhegehaltes bis zu einer anderweitigen Absicherung (Eintritt ins gesetzliche Rentenalter) zu ermöglichen.

Er begründet den Hilfsantrag insbesondere damit, gemäß Art. 71 BayDO sei auf den Familienstand des Beamten Rücksicht zu nehmen und es sei zu berücksichtigen, dass er für zwei minderjährige Kinder zu sorgen habe. Hier müssten die Kinder für ihren Vater büßen, würden ganz erheblich aus ihrer Bahn geworfen und durch die in Aussicht stehende gravierende Verschlechterung der finanziellen Lage u.U. auch schulisch in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Einleitungsbehörde beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der jetzt schlechtere Gesundheitszustand des Beamten könne nicht die vom Beamten erwartete Berücksichtigung finden.

Zu Unrecht werde dem Verwaltungsgericht der Vorwurf der mangelnden Sachaufklärung gemacht. Dem stehe der im Disziplinarrecht geltende "Grundsatz der mittelbaren Beweisaufnahme" entgegen.

Der Beamte sei gerade deshalb jeweils zum Betreuer bestimmt worden, weil die geistigen Kräfte der Frauen nicht mehr ausgereicht hätten, die finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Die Barabhebungen über 5.500 DM seien in höchstem Maße dienstplichtwidrig gewesen. Es habe auch keinen Grund und

Anlass gegeben, je 500 DM persönlich ins Pflegeheim zu bringen. Eine Taschengeldergänzung um 100 DM oder 200 DM hätte im Weg der Überweisung auf Bitte der Heimleitung ohne weiteres erfolgen können.

Der Beamte sei allein aus dem Grund in das weit entfernte Pflegeheim gefahren, um sich je eine Quittung über die - unaufgefordert - eingezahlten 500 DM zu holen und um diese beiden Quittungen anschließend fälschen zu können, um zu vertuschen, dass er jeweils 5.000 DM längst privat "eingesteckt" habe.

VIII.

Dem Senat haben neben den Verfahrensakten beider Instanzen vorgelegen:

- 1 Heftung der Stadt E. (Bl. 1 - 28);
- 1 Akte der Untersuchungsführerin M-SU-12/02 (Bl. 1 -392);
- 1 Vorermittlungsakte der Stadt E.;
- 1 Disziplinarakte der Stadt E.;
- 1 Personalakte für den Beamten
- 1 Aktenheftung des Wohnungsförderungsamtes;
- 1 Aktenheftung „von Frau Sigrid Sch. übergeben“;
- 1 Betreuungsakte Sigrid Sch., bestehend aus 4 Heftern;
- 1 Betreuungsakte Sigrid Sch., bestehend aus 2 Heftern;
- 1 Akte der Einleitungsbehörde „Adelheid B.“, Leitz-Ordner;
- 1 Ordner „Akten der Staatsanwaltschaft - in Kopie -"
- 1 Zusammenfassender Bericht der Untersuchungsführerin vom 13. Oktober 2003.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beamten, die gemäß Art. 78 Abs. 5 des Bayer. Disziplinargesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) nach den Vorschriften des bisherigen Rechts, d.h. der Bayer. Disziplinarordnung (BayDO) fortzuführen war, ist zulässig; sie ist insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat aber keinen Erfolg.

Das unbeschränkt eingelegte Rechtsmittel richtet sich nicht nur gegen die Disziplinarmaßnahme, sondern auch gegen die erstinstanzlichen Tat- und Schuldfeststellungen sowie deren rechtliche Wertung. Der Senat hat deshalb den Sachverhalt selbst zu ermitteln und rechtlich zu würdigen.

I. Das Disziplinarverfahren weist in formeller Hinsicht - wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat - keine Mängel auf.

II. Der Senat geht hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen vom gleichen Sachverhalt aus, wie ihn die Disziplinarkammer hinsichtlich der Anschuldigungspunkte 1 und 2 aufgrund der Sachverhaltsdarstellung in der Anschuldigungsschrift ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Er ergibt sich insbesondere aus den bei den Akten befindlichen Dokumenten einschließlich der dort festgehaltenen Zeugenaussagen sowie aus einer Würdigung der Einlassungen des Beamten selbst, soweit ihnen gefolgt werden konnte.

Die Feststellungen zu den Anschuldigungspunkten 3 und 5 hat bereits das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt; damit hat es sein Bewenden.

Ob die Feststellungen der Disziplinarkammer zum Anschuldigungspunkt 4 bewiesen sind, lässt der Senat dahinstehen. Die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst gemäß Art. 12 BayDO ist nämlich allein aus dem Dienstvergehen gerechtfertigt, das sich nach den Anschuldigungspunkten 1 und 2 ergibt.

Der disziplinarischen Würdigung durch den Senat unterliegt somit der folgende, entscheidungserhebliche Sachverhalt:

Im Rahmen seiner Dienstaufgaben war der Beamte zuständig für die Verwaltung der Vermögen von Frau B. und Frau Sch.. Er hat von den Konten der beiden Damen bei der Stadt- und Kreissparkasse jeweils einen Betrag von 5.500 DM abgehoben und zwar vom Konto der Betreuten B. am 10. Januar 1997, vom Konto der Betreuten Sch. am 15. Januar 1997.

Am 16. Januar 1997 begab er sich in das Pflegeheim, in dem die beiden Betreuten untergebracht waren. Dort besuchte er Frau B., ließ sich von ihr eine Quittung über 500 DM unterschreiben und zahlte sodann diesen Betrag auf das für sie im Heim geführte Taschengeldkonto ein. Eine Kopie dieser Quittung über 500 DM verblieb im Pflegeheim. Anschließend änderte er auf der Originalquittung den Betrag von 500 DM in 5.500 DM und heftete sie in der Betreuungsakte B. ab. Den Differenzbetrag in Höhe von 5.000 DM behielt er für sich.

Des Weiteren zahlte der Beamte bei seinem Aufenthalt im Pflegeheim am 16. Januar 1997 auf das Taschengeldkonto der Betreuten Sch. 500,00 DM ein und ließ sich dies von Frau O., einer Angestellten des Pflegeheimes, bestätigen. Auch hier verblieb eine Kopie dieser Quittung über 500 DM im Pflegeheim, änderte der Beamte die Originalquittung auf den Betrag in Höhe von 5.500 DM, nahm sie zu den Unterlagen in der Betreuungsakte Sch. und behielt den Differenzbetrag in Höhe von 5.000 DM für sich.

Dieser Sachverhalt stimmt zunächst mit dem Bild überein, das sich hinsichtlich der Quittungen aus den Akten (Ablichtungen im Disziplinarakt Bl. 48 f und 48 g) ergibt. Danach weisen die Quittungskopien des Pflegeheimes für die Betreute B. einen Betrag von 500 DM, eine Originalunterschrift „B. ...“ und einen Stempel des Pflegeheimes, für die Betreute Sch. einen Betrag von 500 DM, eine Unterschrift „O. ...“ und einen Stempel des Pflegeheimes auf. Die entsprechenden Quittungen aus den Betreuungsakten weisen Beträge von 5.500 DM aus (wobei Ziffern als "nachgezogen" erscheinen); die Unterschriften und die beigefügten Stempel des Pflegeheimes sind gegenüber den Originalquittungen nicht verändert. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Erweiterungen der Beträge auf 5.500 DM vorgenommen worden sind, nachdem die Quittungen aus dem Einwirkungsbereich der Ausstellerinnen (Frau B., Frau O.) sowie der Vertreterin des Heims, die die Stempel angebracht hatte (ebenfalls Frau O) gelangt waren. Insoweit ist das im Verlauf des Disziplinarverfahrens abgegebene Geständnis des Beamten, er habe die Beträge nachträglich gefälscht, plausibel und glaubwürdig.

Der Senat folgt demgegenüber nicht der Einlassung des Beamten, wonach er die jeweils abgehobenen, in den Quittungen ursprünglich nicht dokumentierten, von ihm dort aber später eigenmächtig ergänzten Beträge von jeweils 5.000 DM nicht für sich behalten, sondern an die Betreuten B. und Sch. ausgehändigt haben will. Vielmehr ist diese Darstellung als Schutzbehauptung zu werten.

Der Beamte behauptet, die Beträge den beiden Betreuten zu dem Zweck ausgehändigt zu haben, dass sie Geld zur freien Verfügung (etwa für Dankesgeschenke, sonstige Zuwendungen an Dritte, Einkäufe) hätten. Dies habe er (so der Kern des Vorbringens) absichtlich ohne Kenntnis und gewissermaßen „hinter dem Rücken“ der Heimleitung getan, da diese die - vermögenden - Betreuten in finanzieller Hinsicht knapp gehalten und gegängelt habe. Auch habe er dem bevorstehenden Übergang der Betreuung auf eine private Institution zuvorkommen wollen, bei der eine finanziell ähnlich restriktive Haltung zu erwarten gewesen sei.

Diese Behauptung steht zunächst im Widerspruch zu dem vom Amtsgericht E. erlassenen Strafbefehl vom 12. März 2001, gegen den der Beamte kein Rechtsmittel eingelegt hat und der seit 30. März 2001 rechtskräftig ist. Darin wird (u.a.) das dem Beamten in den Vorwürfen 1 und 2 der Anschuldigungsschrift angelastete Verhalten als zwei selbständige Handlungen, mit denen jeweils die Straftaten der Untreue und der Urkundenfälschung (§§ 266, 267, 53 StGB) begangen worden waren, mit Strafe belegt.

In diesem Zusammenhang geht der Senat in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung und in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass die in einem rechtskräftigen Strafbefehl enthaltenen tatsächlichen Feststellungen im Gegensatz zu den tatsächlichen Feststellungen in einem rechtskräftigen Strafurteil gemäß Art. 18 BayDO zwar keine rechtliche Verbindlichkeit für die Disziplinarbehörde und die Disziplinargerichte entfalten, dass diesen Feststellungen

aber auch im Disziplinarrecht eine erhebliche Indizwirkung zukommt (BayVGH vom 12.7.2006 Az. 16a D 05.2034; vom 1.6.2005 Az. 16a D 04.3502; vom 10.7.1995 Az. 16 DS 95.1463; vgl. auch BVerwG vom 29.7.1991 DokBer B 1991, 261/262; VGH BW vom 3.7.2002 Az. DL 17 S 24/01 Juris-Dokument MWRE 109710200; zur Indizwirkung des Strafbefehls im Ordnungsrecht vgl. BVerwG vom 26.9.2002 NJW 2003, 913/915 f.). Zwar wird das Bestehen einer Bindungswirkung des Strafbefehls für das gerichtliche Disziplinarverfahren mit der allgemeinen Erwägung verneint, dass der Strafbefehl nicht die gleiche Richtigkeitsgewähr wie ein auf Grund einer Hauptverhandlung ergangenes Strafurteil bietet (BVerwG vom 1.7.2003 BVerwGE 118, 262/263 ff.). Gleichwohl kann auch im Disziplinarrecht nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Strafbefehl aufgrund einer tatsächlichen und rechtlichen Prüfung durch das Gericht (§§ 407, 408 StPO) ergeht, einen strafrechtlichen Schuldspruch enthält, eine strafrechtliche Rechtsfolge gegen den Beschuldigten festsetzt und gemäß § 410 Abs. 3 StPO die Wirkung eines rechtskräftigen Strafurteils erlangen kann. Auch wenn hierdurch das Defizit der Erkenntnisgrundlagen des Strafbefehlsverfahrens nicht vollständig ausgeglichen wird (BVerwG vom 1.7.2003 a.a.O.), trägt diese Verfahrensausgestaltung jedenfalls die Annahme einer Indizwirkung des rechtskräftigen Strafbefehls.

Zwar mag es zutreffen, dass dem rechtskräftigen Strafbefehl kein alle hier verfahrensgegenständlichen Vorwürfe erfassendes Geständnis des Beamten im Ermittlungsverfahren zugrunde lag. Andererseits hat der Beamte den Strafbefehl ohne wirklich überzeugenden Grund akzeptiert. Zur Begründung gibt er (namentlich in der Erwiderung auf die Anschuldigungsschrift vom 19.1.2004 S. 2) an, insbesondere die zeitliche Komponente in allen gegen ihn laufenden Verfahren habe sich dahingehend ausgewirkt, dass er regelrecht "zermürbt" worden und dann im Hinblick auf das Strafverfahren mehr als geneigt gewesen sei, den gegen ihn erlassenen Strafbefehl anzunehmen. Die Aussicht auf ein erneutes, womöglich jahrelanges Verfahren mit weiter ungewissen Auswirkungen auf sein Dienstverhältnis zur Einleitungsbehörde habe ihn - bei seiner ohnehin psychisch und physisch angegriffenen Gesundheit - dazu bewogen, hier einen "Schlussstrich" zu ziehen, um die Angelegenheit definitiv hinter sich zu haben. Der Strafbefehl sei mit einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen auch noch in einem Bereich geblieben, der zwingende Folgen für das Dienstverhältnis ausgeschlossen habe.

Gerade dieser letzte, von dem Beamten angeführte Gesichtspunkt zeigt, dass der Beamte sich durchaus darüber im Klaren war, dass sein Verhalten auch dienstrechtliche und somit disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen werde. Dann aber ist das Argument, er habe einen "Schlussstrich" ziehen wollen, nicht plausibel und unglaubhaft, zumal er auch generell auf die lange Dauer der Verfahren verweist und sich deshalb der Tatsache nicht verschließen konnte, dass die Angelegenheit mit der Annahme des Strafbefehls nicht ausgestanden sein werde.

Diese Indizwirkung des Strafbefehls wird durch die im Disziplinarverfahren gewonnenen Erkenntnisse erhärtet, wie sie bereits von der Disziplinarkammer zutreffend gewürdigt worden sind. Dazu gehören insbesondere die glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Sonja H., Hans-Dietrich L. und Gertrud W.-H. sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Vereinsbetreuerin Katja S. und der Heimleitung, Frau I.-R., zu deren Inhalt der Beamte auch jeweils hat Stellung nehmen können.

Eine erneute Einvernahme dieser Zeugen und sonstigen Personen, deren Unterlassen durch die Disziplinarkammer der Beamte gerügt hat, war weder durch diese noch durch den erkennenden Senat veranlasst. Vielmehr konnten sich die Gerichte beider Instanzen insoweit auf die Beweisaufnahme im Untersuchungsverfahren und auf die entsprechenden, dort aufgenommenen Niederschriften der Zeugenaussagen stützen. Die Gerichte konnten nämlich ermessensfehlerfrei von der ihnen im Disziplinarverfahren eröffneten Möglichkeit der mittelbaren Beweisaufnahme (Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayDO) Gebrauch machen. Danach können Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren - wie einem disziplinarrechtlichen Untersuchungsverfahren - vernommen worden sind, grundsätzlich ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden (vgl. zu der entsprechenden Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 2 BDO BVerwG, Urteil vom 14. 5. 2002, Az: 1 D 30/01, Juris-Dokument WBRE410009028; vom 28. 10. 1997, Az: 1 D 60/97, DokBer B 1998, 136). Die persönliche Anhörung der Zeugen war auch nicht wegen Bedenken hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit, der Stimmigkeit ihrer Aussagen oder aus sonstigen, hinreichend gewichtigen Gründen geboten.

Von dem Zustand der beiden betreuten Frauen, denen der Beamte jeweils 5.000 DM übergeben haben will, zeichnet die im Pflegeheim für diese Personen unmittelbar zuständig gewesene Pflegerin, Frau Sonja H., bei ihrer Einvernahme vor der Untersuchungsführerin am 7. Mai 2005 ausweislich des Protokolls ein völlig anderes Bild als der Beamte. Ihre Kompetenz ergibt sich daraus, dass sie seit dem 1. April 1994 in diesem Pflegeheim tätig ist, dort zuerst Schülerin, dann Altenpflegerin und Stationsleiterin war und seit 1999 Leiterin des Pflegedienstes ist. Sie kannte die beiden Damen B. und Sch. ab 1994 und hat sie von 1995 bis 1999 selbst gepflegt, d.h., dass sie, so weit sie Dienst hatte, täglich in den Zimmern der beiden Damen war.

Frau B. schildert sie als dement, d.h. sie habe zwar den Tagesablauf gekannt, aber ansonsten nicht viel gewusst. Sie habe von Anfang an das Haus nicht alleine verlassen können und sich außer Haus auch nie etwas gekauft. Sie sei außerordentlich geizig gewesen; schon ein Eis auf einem Ausflug habe man ihr mehr oder weniger "unterjubeln", zum Kauf neuer Hausschuhe habe man sie förmlich zwingen müssen. Für Geldgeschenke an Pflegepersonal sei sie viel zu geizig gewesen. Wenn man ihr 5.000 DM in die Hand gedrückt hätte, hätte sie das Geld unter die Matratze versteckt und nicht angerührt. Verwandtenbesuch hat die Zeugin nicht gesehen. Frau B. habe einen Bruder gehabt, der manchmal geschrieben habe. Die Pflegerinnen hätten auf Diktat Antwortbriefe erstellt. Die Briefmarken für die Post hätten die Pflegekräfte oft selbst bezahlt. Frau B. habe auch einmal geäußert, ihr Bruder würde sie besuchen. Ob dieser dann da gewesen sei, wisse sie nicht. Etwa zweimal sei sie von einer Bekannten besucht worden, mit der sie im Aufenthaltsraum gewesen sei. Ihr Zimmer habe nur durch Pflegepersonal betreten werden sollen. Frau B. sei am 21. Februar 2001 verstorben; Geld habe man bei ihr nicht gefunden.

Auch Frau Sch. schildert die Pflegerin Sonja H. als dement; mit ihr habe man, solange sie sie kenne, kein Gespräch führen und sie habe keinen klaren Gedanken fassen können. Das Haus habe sie nur mit Pflegepersonal verlassen können, da sie sonst nicht zurückgefunden hätte. Sie habe keinerlei Wünsche geäußert. Zwar habe sie Verwandte gehabt, diese seien aber nie zu Besuch gewesen. Frau Sch. hätte überhaupt nicht verstanden, dass es sich bei den 5.000 DM um Geld gehandelt habe. Das Geld wäre auf dem Nachttisch geblieben, bis man es gefunden hätte. Frau Sch. sei am 13. März 1997 verstorben; Geld habe man bei ihr nicht gefunden.

Aus diesen Aussagen, an deren Wahrheitsgehalt zu zweifeln der Senat keinen Anlass hat, ergibt sich, dass der Beamte Geldzuwendungen an die beiden Betreuten aus deren Vermögen sinnvoll nicht vornehmen konnte. Da er die beiden Damen nach eigenem Bekunden gut kannte, musste ihm das auch klar sein. Deshalb ist es völlig ungläubhaft, dass er ihnen dennoch entsprechende Zuwendungen gemacht haben und zudem noch das Risiko eingegangen sein sollte, dass das Geld bei ihnen gefunden und die Herkunft hinterfragt werden würde.

Vor diesem Hintergrund wirkt es auch konstruiert und lebensfremd, wenn der Beamte seinen überraschenden Besuch bei Frau B. am 9. Juni 1998 damit begründet, er habe dort die angeblich übergebenen 5.000 DM gesucht. Wesentlich näher liegt eine Erklärung für diesen Besuch in der Richtung, dass der Beamte sich noch einmal eine Quittung hat ausstellen lassen wollen.

Auf der anderen Seite werden die Schilderungen der Pflegerin Sonja H. bestätigt durch damit übereinstimmende Ausführungen, die die Vereinsbetreuerin Katja S., die Frau B offensichtlich gut kannte, und die Heimleiterin A. I.-R. , die in dieser Eigenschaft beide Dame kannte, sowohl zu den persönlichen Verhältnissen der Betreuten als auch zur Situation im Pflegeheim gemacht haben (vgl. die beiden schriftlichen Stellungnahmen vom 23.6. und 30.6.1998). Im Einklang damit stehende und ergänzende Einzelheiten zu der allgemeinen Situation bei in Heimen lebenden Betreuten ergeben sich auch aus den Äußerungen des VAR L., seit 1989 Sachgebietsleiter für Betreuungen, Vormundschaften u.a. bei der Stadt E., und der Diplom-Sozialpädagogin (FH) G. H.-W (jeweils zur Niederschrift der Untersuchungsführerin vom 7. Mai 2003). Auch nach Auffassung dieser mit den Verhältnissen vertrauter Personen ist eine Verfahrensweise, wie sie der Beamte durchgeführt haben will, gänzlich unwahrscheinlich.

Andererseits ist das Verhalten des Beamten selbst nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen zu untermauern. So hat er wiederholt im Disziplinarverfahren geäußert, Frau B. habe mit dem ihr angeblich ausgehändigten Geld durchaus etwas anfangen können. Doch hat der Beamte selbst anlässlich eines

Besuches am 16. Oktober 1996 über die Betreute in seinen Akten vermerkt: "bringt schon alles durcheinander" (Betreuungsakte B. Bl. 3).

Ein Geständnis, durch Ergänzungen an den Quittungen Urkundenfälschungen begangen zu haben, hat er entgegen seiner Behauptung, er habe von Anfang an zugegeben, auf den Originalquittungen über Beträge von 500 DM im Nachhinein Beträge in Höhe von 5.500 DM eingetragen zu haben (Berufungsbegründung vom 17.6.2005, VGH-Akt Bl. 46), bei seiner ersten Anhörung am 16. Juni 1998 (ausweislich des Protokolls des Ermittlungsführers, Disziplinarakt Bl. 40) nicht abgelegt. Vielmehr hat er seinerzeit bekundet, er habe jeweils 500 DM in der Verwaltung abgegeben, die dort von Frau O. auch quittiert worden seien. Entweder vor oder danach sei er zu den beiden Betreuten gegangen, habe ihnen jeweils die 5.000 DM in bar ausgehändigt und diese Beträge seien dann insgesamt, d.h. jeweils 5.500 DM, von den Betreuten quittiert worden. Hier zeigt sich der Beamte als eine Person, die nur das zugibt, was sie offenbar nicht länger leugnen kann, und auch darauf vertraut, dass Widersprüche zwischen älteren und neueren Aussagen nicht aufgedeckt werden.

Der vom Beamten geltend gemachte Aspekt, er könne sich den Umstand, dass bei den beiden Damen später niemals Geld aufgefunden worden sei, nur so erklären, dass das Geld u.U. von anderen Personen verwendet worden sei, rechtfertigt im Hinblick auf die massiv gegen den Beamten sprechende Beweislage keine für ihn günstigere Sichtweise.

Die Rüge, dass es merkwürdig anmute, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts auch seitens der Heimleitung oder der Dienstbehörde des Beamten kein Versuch unternommen worden sei, sich zumindest bei Frau B. rückzuversichern, ob diese das Geld auch tatsächlich erhalten habe, was aufgrund ihres noch guten geistigen Zustandes damals durchaus möglich gewesen sei, geht angesichts der Zustandsschilderung insbes. durch die Zeugin Sonja H. ins Leere.

Zu Recht hat das Erstgericht auch nicht die - vom Beamten erneut zu seinen Gunsten ins Feld geführte - Tatsache berücksichtigt, dass von Seiten der späteren Betreuerin der Frau B. eine ausdrückliche Entlastungserklärung für den Beamten abgegeben worden sei. Anhand der ermittelten Umstände kann gerade nicht unterstellt werden, dass der späteren Betreuerin der gesamte Sachverhalt auch bekannt gewesen sei. Vielmehr hätte es am Beamten gelegen, entsprechende Fakten - so sie denn bestanden hätten - in das Verfahren einzuführen. Ganz abgesehen davon ist eine von außen hinzukommende Person, die naturgemäß mit den Verhältnissen nicht vertraut sein kann, a priori für Entlastungserklärungen der vorliegenden Art nicht unbedingt geeignet.

Schließlich weist der Beamte zum wiederholten Mal darauf hin, dass er in allen Betreuungssachen, die er in nicht unerheblicher Zahl während seiner Dienstzeit bei der Stadt E. zu verwalten gehabt habe, häufig mit Wertsachen, Bargeld etc. der Betreuten in Kontakt gekommen sei. So habe er des Öfteren Wohnungsaufösungen durchführen müssen. Wenn er die Absicht gehabt hätte, hier etwas an sich zu nehmen oder zu unterschlagen, dann hätte er sicherlich solche Gelegenheiten genutzt. Auch diese Argumentation ist nicht zielführend. Zum einen kann nicht vom Verhalten in sonstigen Angelegenheiten auf das Verhalten im vorliegend angeschuldigten Sachverhalt geschlossen werden. Zum anderen ist die Korrektheit des Verhaltens in den anderen angesprochenen Fällen nicht bewiesen und kann auch deshalb nicht einmal als Indiz im gegenwärtigen Verfahren dienen.

III.

Das somit festgestellte Verhalten des Beamten ist als sehr schweres, innerdienstliches Dienstvergehen einzustufen, weil der Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten in deren Kernbereich verletzt hat. Betroffen sind die Pflichten zur Beachtung der Gesetze gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBG, ferner die Pflichten aus Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBG, der gebietet, dass der Beamte das Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten hat, und aus Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayBG, wonach das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die sein Beruf erfordert.

IV.

Bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme hat der Senat alle be- und entlastenden Umstände sowie die Gesamtpersönlichkeit des Beamten zu würdigen.

Die zweifach, jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung begangene Untreue zu Lasten des Vermögens Dritter, dessen Verwaltung dem Beamten kraft seines Amtes oblag und das ihm deshalb dienstlich anvertraut war, ist nach dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens einheitlich zu bewerten.

Die von der Disziplinarkammer verhängte Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts ist nicht zu beanstanden.

Ein Beamter, der ihm amtlich anvertrautes oder dienstlich sonst zugängliches Geld zu eigennützigen Zwecken verwendet, zerstört nach ständiger Rechtsprechung das ihn mit seinem Dienstherrn verbindende Vertrauensverhältnis, das für das ordnungsgemäße Funktionieren des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist. Er belastet auch das für das ordnungsgemäße Funktionieren des öffentlichen Dienstes ebenfalls unabdingbare Vertrauen der Allgemeinheit in seine Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit so nachhaltig, dass er grundsätzlich nicht im Dienst bleiben kann. Nichts wesentlich anderes kann für einen Beamten gelten, dessen pflichtwidrige Bereicherung zulasten des Dienstherrn nicht im direkten Zugriff auf bares Geld besteht, sondern im missbräuchlichen Ausnutzen der ihm im Einzelfall anvertrauten Dienstgeschäfte mit dem Ziel und der Folge eigenen geldwerten Vorteils mit entsprechender finanzieller Einbuße seines Dienstherrn (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 23.4.1991, Az. 1 D 57/90, DokBer B 1991, 221 ff.; vom 28.11.1984, Az. 1 D 115/83, BVerwGE 76, 228 ff.).

Entscheidendes Kriterium ist, dass der Beamte im Rahmen seines dienstlichen Aufgabenbereichs unter Verletzung der Interessen des Dienstherrn über dessen eigenes oder anvertrautes Vermögen verfügt (vgl. zutreffend Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht, MatR/II RdNr. 343). Vorliegend war das Vermögen der beiden Geschädigten in diesem Sinn anvertrautes Vermögen, denn die zu dessen Verwaltung bestellte Amtsbetreuung wurde durch den Beamten wahrgenommen, dessen Dienstherr, die Stadt E., ihn auf einem speziell für diesen Aufgabenbereich eingerichteten Dienstposten eingesetzt hatte. Die Schädigung des Vermögens der betreuten Personen ist also nicht anders zu behandeln, als wenn sich die durch den Beamten begangene Untreue gegen Vermögen der Stadt E. selbst gerichtet hätte (insofern ist die Situation etwa jener gleich zu bewerten, bei der - im Bereich der Zugriffsdelikte - ein Postbeamter der Post anvertraute Briefe an sich nimmt und das darin enthaltene Geld rechtswidrig behält). Vorliegend hat der Beamte in eigennütziger Weise im Rahmen seines rechtlichen Könnens die Grenzen seines (dienst)rechtlichen Dürfens überschritten.

Untreue zum Nachteil des Dienstherrn hat allerdings nicht regelmäßig die disziplinare Höchstmaßnahme zur Folge, so dass im Hinblick auf die denkbare Variationsbreite derartiger Verfehlungen die Disziplinarmaßnahme je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu bemessen ist (BVerwG, Urteil vom 28.10.1992, Az. 1 D 63/91, BVerwGE 93, 305 m.w.N.; Zängl a.a.O. RdNr. 344). Die Höchstmaßnahme ist aber immer dann zu verhängen, wenn der Beamte unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner dienstlichen Aufgaben und Möglichkeiten gehandelt hatte (BVerwG vom 28.10.1992, a.a.O.).

So liegt der Fall hier. Im Rahmen seiner Betreuertätigkeit hatte der Beamte praktisch die Stellung eines Vermögensverwalters inne, der im Rahmen dieses Aufgabenbereichs zu Gunsten der betreuten Personen einerseits die für deren Unterhalt benötigten Mittel aus dem Vermögen zu entnehmen, im übrigen dieses Vermögen aber zu schonen und zu erhalten hatte. Geldabhebungen waren ihm so zwar in erheblichem Umfang möglich, jedoch nur zu den genannten Zwecken gestattet. Das Abheben von Geld, das sodann entsprechend dem Plan des Täters dessen eigenem Vermögen zugeführt wird, fällt nicht darunter.

Bei einem Beamten, der solchermaßen die ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben oder dienstlichen Möglichkeiten dazu nutzt, die Pflicht zu Uneigennützigkeit zuwider seinen eigenen finanziellen Vorteil zu suchen, kann nur unter besonderen Voraussetzungen und in engen Grenzen noch von einem verbliebenen Rest an Vertrauen ausgegangen und von der disziplinaren Höchstmaßnahme abgesehen werden. Solche

Ausnahmen sind nur dann denkbar, wenn die Situation, in der der Beamte versagt hat, von besonderen Umständen gekennzeichnet war, die einer Bewertung nach Regelmaßstäben nicht mehr zugänglich sind, die daher sein Handeln auch bei keineswegs leichter Schuld noch verständlich und demgemäß wenigstens noch einen Rest von Vertrauen in den pflichtwidrig handelnden Beamten möglich machen (BVerwG vom 28.11.1984, vom 23.4.1991, vom 28.10.1992, jeweils a.a.O.).

Von der Rechtsprechung anerkannte Milderungsgründe liegen nicht vor. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Notlage. Im Hinblick auf die sehr überlegt erscheinende Vorgehensweise des Beamten, die mehrere, über Tage verteilte und aufeinander bezogene Tatschritte erforderte, und der dafür notwendige Aufwand, namentlich die weite Anfahrt zum Pflegeheim, verbietet sich auch die Annahme einer schockartig ausgelösten seelischen Ausnahmesituation. Auch von einer unbedachten Gelegenheitsstat kann nicht die Rede sein. Es handelt sich auch um Beträge von beträchtlicher Höhe, so dass der Milderungsgrund der Geringfügigkeit nicht eingreift.

Auf der anderen Seite fällt erschwerend der hohe kriminelle Gehalt der Handlungsweise ins Auge. Der Beamte hat sich als Opfer Personen ausgesucht, die aufgrund ihrer persönlichen Situation besonders hilfsbedürftig und gerade aus diesem Grund seiner - ihm als zentrale Dienstaufgabe obliegenden - Obhut und Fürsorge anvertraut waren. Er hat den ihm insoweit ausgelieferten Betroffenen das angetan, wovor er sie schützen sollte. Dabei wusste er, dass er hier kein allzu großes Risiko einging. Er hatte einerseits eine ausgesprochene Vertrauensstellung inne, andererseits waren die Kontrollen gering (vgl. insbes. die Ausführungen des VAR L. - seinerzeit dem Beamten vorgesetzter Sachgebietsleiter - vor der Untersuchungsführerin am 7.5.2003). Wer eine solche Situation ausnutzt, begeht gegenüber sowohl dem Dienstherrn als auch der Öffentlichkeit, die gerade bei in Betreuungssachen eingesetzten Beamten eine absolute Lauterkeit der Dienstausbübung erwarten darf, einen Vertrauensbruch in einem Maß, der jedes verbleibende Restvertrauen ausschließt.

Unter diesen Umständen kann auch nicht eine vom Beamten geltend gemachte langjährige und unbeanstandete Diensttätigkeit positiv ins Gewicht fallen. Ohnehin unterliegt der durch Disziplinarverfügung vom 27. Juni 1996 ausgesprochene Verweis nicht dem Verwertungsverbot nach Art. 109 Abs. 1 BayDO.

Die lange Verfahrensdauer - die ihre Ursache in nicht unerheblichem Umfang auch in der Dauer des Strafverfahrens hat - ist ebenfalls im Hinblick auf die Schwere der Vorwürfe und den damit einhergehenden völligen Vertrauensverlust nicht geeignet, eine mildere Disziplinarmaßnahme zu rechtfertigen.

Die vom Beamten geltend gemachte Schwerbehinderung mit einem Grad von nunmehr 60 GdB führt gleichfalls nicht zu einem anderen Ergebnis. Auch wenn sie ihre Ursache in den verschiedenen, gegen den Beamten durchgeführten Straf- und Disziplinarverfahren haben sollte, so ist dies lediglich der Ausfluss seines Fehlverhaltens, das er sich selber zuzurechnen hat.

Auch sonstige Umstände außerhalb der allgemein anerkannten Milderungsgründe, die es - unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Beamten - gestatten würden, die Tat in einem milderen Licht zu sehen, sind nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen.

Da die disziplinare Höchstmaßnahme nach Art. 12 BayDO bereits wegen der Dienstverfehlungen unabweisbar ist, die in der Anschuldigungsschrift als Vorwürfe 1 und 2 bezeichnet sind, kann sich der Vorwurf 4 nicht mehr maßnahmeschärfend auswirken.

Er brauchte deshalb weder im Tatsächlichen näher aufgeklärt noch in disziplinarer Hinsicht weiter beleuchtet zu werden.

V.

Mit dem von der Disziplinarkammer bewilligten Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von 6 Monaten in Höhe von 60 v.H. des erdienten Ruhegehalts hat es sein Bewenden. Er hält sich in dem von Art. 71 BayDO

gegebenen Rahmen und entspricht den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beamten und seiner Familie. Dass diese - unverschuldeter Weise, was der Senat durchaus nicht verkennt - mit betroffen ist, kann für sich genommen kein Kriterium für eine andere Entscheidung sein.

Dem Beamten ist es durchaus zumutbar, sich in der gebotenen intensiven und anhand von Unterlagen nachvollziehbaren Weise um eine Verdienstmöglichkeit zu bemühen. Dabei mag seine Schwerbehinderung eine Erschwerung darstellen, die er aber in Kauf zu nehmen hat. Zudem ist es ihm unbenommen, sich um den Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente zu bemühen. Die Situation, dass er in absehbarer Zeit das 60. Lebensjahr vollenden wird, weist keine wesentlichen Besonderheiten auf. Es ist nicht veranlasst, im Hinblick auf eine von ihm angesprochene (ohnehin sehr ungewisse) Entwicklung der Gesetzeslage hinsichtlich des möglichen Rentenbeginns entgegen der ganz üblichen Verfahrensweise die sofort bewilligte Dauer des Unterhaltsbeitrags bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs zu erstrecken. Die Entscheidung des Senats bedeutet hier keine ungerechtfertigte Härte, sondern lediglich das Vorenthalten einer sachlich durch nichts gerechtfertigten Privilegierung des Beamten, etwa auch gegenüber solchen Beamten, die sich in größerem zeitlichen Abstand zum Eintritt des - individuellen - Ruhestands mit einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis abfinden müssen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 103 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 2 BayDO.

Das Urteil ist mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden (Art. 79 BayDO).